

**1. Nachtragssatzung zur
Errichtungs- und Organisationssatzung für das Kommunalunternehmen Kommunalbetriebe Ellerau - Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Ellerau**

Aufgrund von § 4 und § 106 a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2007 (GVObI. Schl.-H. 2007 S. 452) und der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVO) vom 29.10.2003 (GVObI. 2003, S. 535) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.06.2008 folgende 1. Nachtragssatzung zur Errichtungs- und Organisationssatzung der Kommunalbetriebe Ellerau erlassen:

§ 1

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Für die Mitglieder werden Vertreter(innen) gewählt.

§ 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Der Verwaltungsrat hat durch die/den Vorsitzende/n den Organen der Gemeinde auf Verlangen jederzeit und unverzüglich Auskunft über alle Angelegenheiten der Anstalt zu geben. Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates berichtet mindestens einmal jährlich sowie darüber hinaus auf Verlangen (Fraktionsantrag) direkt der Gemeindevertretung über alle Angelegenheiten der Anstalt (z.B. wirtschaftliche Situation, bauliche Angelegenheiten, Erweiterung der Geschäftsfelder etc.). Bei Entscheidungen der Anstalt, die Auswirkungen auf den Haushalt bzw. die Haftung der Gemeinde haben können, ist die Gemeindevertretung unverzüglich zu unterrichten. Bei der Berichterstattung sind die Grundsätze des § 35 GO in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 9 Absatz 2, letzter Satz erhält folgende Fassung

Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde Ellerau zuzuleiten und der Gemeindevertretung vorzulegen.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ellerau, den 10.07.2008
Gemeinde Ellerau
Der Bürgermeister

Urban